

**Zwischen dem
Staatlichen Schulamt im Landkreis Nürnberger Land,
und
dem Personalrat der Gesamtheit der Staatlichen Grund- und Mittelschulen im Bereich
des Staatlichen Schulamts im Landkreis Nürnberger Land,**

**wird auf der Grundlage der KMBek vom 27. März 2000 Nr. IV/3 – P 7028 – 4/11 179
folgende Dienstvereinbarung geschlossen:**

Die Dienstvereinbarung betrifft den Einsatz als Mobile Reserve (MR) im Landkreis Nürnberger Land. Diese Dienstvereinbarung ist über den Downloadbereich der Schulamtshomepage jederzeit einsehbar.
https://www.schulamt-nl.de/index.php?option=com_jdownloads&view=categories&Itemid=946

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Dienstvereinbarung gilt für verbeamtete und unbefristet angestellte Lehrkräfte im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamts. Sie gilt unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit.
- 1.2 Gesetzliche und tarifvertragliche Vorschriften bleiben unberührt.

2. Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt zum **1. August 2019** in Kraft.

3. Gültigkeitsdauer und Kündigungsfrist

- 3.1 Die Vereinbarung ist zunächst für ein Schuljahr gültig und verlängert sich anschließend automatisch um ein weiteres Schuljahr, solange sie von keinem Vertragspartner spätestens am 15. Februar eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird.
- 3.2 Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen.
- 3.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer Kündigung gilt die Dienstvereinbarung bis zum Ende des Schuljahres weiter. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Feucht, den 28. Juni 2019

Für das Staatliche Schulamt
im Landkreis Nürnberger Land

Für den Personalrat der Gesamtheit der
Staatlichen Grund- und Mittelschulen im
Bereich des Staatlichen Schulamtes i. Lkrs. NL

.....
Joachim Schnabel, Fachlicher Leiter

.....
Monika Munker, Vorsitzende des ÖPR

Dienstvereinbarung

zwischen
dem Personalrat für die Gesamtheit der Grund- und Mittelschulen
beim Staatlichen Schulamt des Landkreises Nürnberger Land
und
dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Nürnberger Land
zum

Einsatz der Mobilen Reserve

1. Personenkreis	<p>Jede Lehrkraft und Fachlehrkraft, außer: Rektor/-innen, Konrektor/-innen, Seminarrektor/-innen, Beratungsrektor/-innen, Schwerbehinderte und Schwangere, kann als MR eingesetzt werden. Die Auswahl trifft das Staatliche Schulamt in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen. Hierfür erstellen die Schulleitungen bis zu den jährlichen Klassenbildungsgesprächen langfristige Pläne für den Einsatz der Lehrkräfte als MR in den nächsten vier bis fünf Jahren, die dem Kollegium transparent gemacht werden.</p> <p>Um den Einsatz transparent und nachvollziehbar zu gestalten und die Mitwirkung des Personalrats zu ermöglichen, führt das Staatliche Schulamt eine jährlich zu aktualisierende Liste, wer bereits als MR eingesetzt war und wer noch nicht. Diese Liste wird den Schulleitungen für deren Planung zur Verfügung gestellt. Einsätze in anderen Schulamts- oder Regierungsbezirken sollen hierbei berücksichtigt werden.</p> <p>Der Personalrat hat das Recht, sich über den aktuellen Stand dieser Liste zu informieren.</p>
2. Auswahl der Lehrkräfte für die Mobile Reserve	<p>Die letztendliche Entscheidung über die Auswahl von Lehrkräften für die Mobile Reserve trifft das Staatliche Schulamt ...</p> <ul style="list-style-type: none">• in Abhängigkeit der bisher geleisteten Einsätze einer Lehrkraft als MR im Vergleich zu den anderen Lehrkräften im Kollegium,• in Abhängigkeit des Alters (bei gleicher Anzahl an Einsätzen in der Mobilen Reserve). Grundsätzlich gilt das Prinzip: Von den Älteren zu den Jüngeren.• in Abhängigkeit vom Einsatz im Turnus als Klassenlehrkraft. Zwar ist es wünschenswert, dass die Lehrkräfte erst nach Beendigung des vorgesehenen „Turnus“ in der MR eingesetzt werden, aber dieser darf kein Hinderungsgrund sein. Ein vorzeitiges Herauslösen für einen Einsatz in der MR ist in Ausnahmefällen möglich.• in Abhängigkeit von der Familiensituation (z. B. pflegebedürftige Angehörige, Krippenkinder, ...).
3. Lehrkräfte über 50 Jahre	<p>Gemäß der KMBek sollen Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach Möglichkeit nicht mehr zur Mobilen Reserve herangezogen werden (siehe KMBek vom 27. März 2000 Nr. IV/3-P7028-4/11 179).</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zur Deckung des Bedarfs auch Kolleginnen und Kollegen, die älter als 50 Jahre sind, eingesetzt werden können.</p> <p>Lehrkräfte über 55 Jahre sind davon nicht betroffen.</p>
4. Freiwillige Meldung	<p>Grundsätzlich ist jederzeit auch eine wiederholte freiwillige Meldung zur MR auch über das 55. Lebensjahr hinaus möglich.</p>
5. Stammschule	<p>Nach dem einjährigen Einsatz in der Mobilen Reserve kehren die Lehrkräfte wieder an ihre bisherige Stammschule zurück und werden in der Planung für das kommende Schuljahr gleichberechtigt berücksichtigt.</p>

<p>6. Lehrereinsatzplan an der Stammschule, solange kein Einsatz als MR durch das Schulamt</p>	<p>Die Schulleitung hat zum Einsatz an der Stammschule einen Lehrereinsatzplan zu erstellen. Aus diesem ergibt sich, zu welchen genauen Zeiten die MR (die nicht an einer anderen Schule im Einsatz ist) für Differenzierungsmaßnahmen und für zusätzliche Förderangebote einzusetzen ist. Selbstverständlich kann die MR in den festgelegten Zeiten auch für kurzfristige Einsätze an der Stammschule verwendet werden, wenn dies dienstlich erforderlich ist. Die Schulleitung meldet dem Schulamt einen solchen Einsatz am ersten Tag des Einsatzes. Der Lehrereinsatzplan ist grundsätzlich einzuhalten. Erfolgt ein Einsatz durch das Schulamt, ist der Einsatzplan der Stammschule hinfällig. Bereits geleistete Stunden werden angerechnet.</p>
<p>7. Teilzeit in der Mobilen Reserve</p>	<p>Bei gering teilzeitbeschäftigten Lehrkräften werden die Einsatztage mit dem Schulamt im Vorfeld abgestimmt.</p>
<p>8. Zeitdauer, Anzahl und Gültigkeit der Einsätze</p>	<p>Die Einsatzdauer als MR beträgt grundsätzlich ein Schuljahr. Der Einsatz als MR in aufeinanderfolgenden Schuljahren ist möglich, sollte aber vermieden werden.</p> <p>Der Einsatz als MR zählt, wenn <u>er mind. ein halbes Jahr andauert</u> und in dieser Zeit ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsätze an verschiedenen Einsatzschulen geleistet wurden oder • ein Einsatz über ein halbes Jahr an einer anderen Schule stattfand oder • drei verschiedene Einsätze an der Stammschule erfolgten. <p>Die Einsatzplanung obliegt dem Schulamt und die schriftliche Einsatzbenachrichtigung stellt eine Dienstanweisung dar.</p> <p>Der Einsatz als MR wird am Ende des Jahres durch das Schulamt schriftlich bestätigt und in die aktuelle Schulverwaltungssoftware eingetragen.</p>
<p>9. Abordnung</p>	<p>Einsätze von mehr als drei Monaten Dauer <u>ohne Einverständnis</u> der Lehrkraft bedürfen nach Art. 75 Abs 2, BayPVG der Zustimmung der Personalvertretung.</p>
<p>10. Teilnahme an Fortbildungen</p>	<p>Mobile Reserven können im gleichen Umfang an Fortbildungen teilnehmen wie alle anderen Beschäftigten im Schulamtsbezirk, solange keine dienstlichen Belange entgegenstehen.</p>
<p>11. Mitwirkung des Personalrats</p>	<p>Die geplante Auswahl der Lehrkräfte, die im folgenden Schuljahr zur MR herangezogen werden sollen, ist dem Personalrat vorzulegen, bevor die betroffenen Lehrkräfte über den Einsatz als MR informiert werden. Die jeweilige Stundenverpflichtung muss ersichtlich sein.</p>
<p>12. Dienstbesprechung MR</p>	<p>MR werden durch das Schulamt zu Beginn des Schuljahres zu einer verpflichtenden Dienstbesprechung eingeladen. Anwesend sind auch Schulräte und Vertreter des ÖPR.</p>